

Sächsisches Institut für Angewandte Biotechnologie e.V.

Satzung

Präambel

Das Sächsische Institut für Angewandte Biotechnologie e.V. versteht sich als eine strategische Allianz für Forschung, Innovation und Wachstum, die eine Transformation zu einer nachhaltigen biobasierten Wirtschaft zum Ziel hat. Durch eine enge interdisziplinäre und intersektorale Kooperation von Unternehmen und führenden Forschungseinrichtungen werden Antworten zu wesentlichen technologischen, marktwirtschaftlichen und ökologischen Fragestellungen erarbeitet.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Sächsisches Institut für Angewandte Biotechnologie e.V." (SIAB e.V.) und hat seinen Sitz in Leipzig. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig eingetragen.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- A. Der Verein verfolgt den Zweck
 - (1) fachwissenschaftlich fundierte Forschung, Entwicklung und Ausbildung auf dem Gebiet der Biotechnologie zu betreiben. Mit der Ausrichtung auf anwendungsorientierte Grundlagenforschung wird das Ziel verfolgt, die Biotechnologie als Wirtschaftsfaktor zu stärken.
 - (2) Der Verein verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.
- B. Zur Realisierung dieser Zwecke kann der Verein, sofern dies förderlich ist, das gleichnamige Institut „*Sächsisches Institut für Angewandte Biotechnologie*“ (SIAB) betreiben sowie die Koordination von Hochschulen und Forschungseinrichtungen mit

Unternehmen aus unterschiedlichen Branchen im Verbund sowie Verbänden übernehmen, die durch Forschung und Entwicklung von Verfahren und neuen Geschäftsideen gesellschaftlich relevante und staatlich geförderte Projekte unterstützen. So kann der Verein die Projektträgerschaft für öffentliche Fördermaßnahmen im Rahmen der "Nationalen Forschungsstrategie „BioÖkonomie 2030" übernehmen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Durchführung und Weiterentwicklung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben,
- die zeitnahe Veröffentlichung wissenschaftlicher Ergebnisse auf Tagungen, in Zeitschriften, Tagungsbänden und anderen Publikationsorganen ohne Entgelt,
- die Beteiligung an der Aus- und Weiterbildung in biotechnologischen, bioökonomischen und nachhaltigkeitsrelevanten Fächern an deutschen Hochschulen einschließlich der Betreuung von Absolventen und Doktoranden,
- die Beratung von Hochschulen und Firmen bei der Planung und Durchführung größerer Forschungsverbünde (Projektmanagement) sowie in der Lehre im Bereich der Biotechnologie, Landschaftsplanung und Bioökonomie,
- Veranstaltung von Tagungen, Seminaren und anderen Treffen zum Zwecke des Erfahrungsaustausches, Durchführung von Lehrgängen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Angemessene Aufwendungen der Mitglieder werden auf Antrag nach Beschluss des Vorstandes vom Verein erstattet. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe

Vergütung begünstigt werden. Sach- und Investitionsausgaben des Vereins dürfen nur nach Maßgabe des genehmigten Wirtschaftsplanes eingesetzt werden.

- (3) Der Verein darf Mitarbeiter nach Maßgabe des genehmigten Wirtschaftsplanes beschäftigen. Auf die Mitarbeiter werden die Richtlinien für Angestellte des öffentlichen Dienstes entsprechend angewendet.

§ 4

Mitgliedschaft

Der Verein hat:

- a) persönliche Mitglieder
- b) fördernde Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

- (1) Persönliche Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden, deren Interesse auf dem Gebiet der Biotechnologie liegt. Persönliche Mitglieder haben ein aktives und passives Wahlrecht.
- (2) Fördernde Mitglieder können Unternehmen, Hochschulen, Forschungseinrichtungen, Verbände, Vereine oder ähnliche Institutionen werden, die bereit sind, den in § 2 dieser Satzung dargestellten Vereinszweck unmittelbar oder auch mittelbar zu fördern. Sofern rechtlich nicht selbständige Einrichtungen wie z.B. Niederlassungen und Institute eines Mitglieds selbständig zur Umsetzung der Vereinszwecke beitragen wollen, kann dem betreffenden Mitglied für jede dieser Einrichtungen ein erhöhtes Stimmrecht nach Maßgabe von § 9 Abs. 8 als Sonderrecht eingeräumt werden. Das mit einem erhöhten Stimmrecht ausgestattete Mitglied ist zur Entrichtung eines weiteren Mitgliedsbeitrags pro Stimme verpflichtet.
- (3) Ehrenmitglieder können Mitglieder werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Sie sind von den Beiträgen befreit.
- (4) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Neu aufgenommene Mitglieder sind auf der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- (5) Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Zweck des Vereins aktiv zu unterstützen und Mitgliedsbeiträge regelmäßig zu entrichten.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) a) Ein persönliches und Ehrenmitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand aus dem Verein austreten.
b) Fördernde Mitglieder sprechen ihre Kündigung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung folgender Kündigungsfristbedingungen aus:
 - während der Laufzeit eines Forschungsverbundes, an dem das Mitglied beteiligt ist, nur gemäß nachstehendem Absatz 2.
 - nach Beendigung eines „Forschungsverbund“-Vorhabens, an dem das Mitglied beteiligt war, mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende des Kalenderjahres, in dem die Laufzeit des jeweiligen „Forschungsverbund“-Vorhabens endet.
 - ohne „Forschungsverbund“-Vorhaben, d.h. wenn das austretende Mitglied sich entweder an keinem Projektantrag für ein „Forschungsverbund“-Vorhaben beteiligt hat oder wenn die abschließende Entscheidung über die Ablehnung der Förderung vorliegt, mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende des Kalenderjahres, in dem diese Entscheidung vorliegt.
- (2) Das Recht eines Mitglieds auf sofortigen Austritt aus dem Verein bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt von der vorstehenden Bestimmung unberührt. Als wichtiger Grund gilt bei einem zur Zahlung von Umlagen nach § 6 Abs. (2) dieser Satzung verpflichteten Mitglied insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, wenn eine Beschlussfassung über die Erhöhung der Umlagen in der Mitgliederversammlung gegen die Stimme des betreffenden Mitglieds erfolgt ist.
- (3) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft die Interessen des Vereins verletzt. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, die Erfüllung seiner Verpflichtungen unmöglich wird oder das betreffende Mitglied seiner Verpflichtung zur Zahlung der jährlichen Beiträge und Umlagen trotz zweimaliger Aufforderung durch den Vorstand des Vereins nicht nachkommt. Über den Ausschluss eines Mitglieds beschließt der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch (i) schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand zum

Ende des laufenden Geschäftsjahres, (ii) durch Tod, (iii) bei fördernden Mitgliedern durch Liquidation, (iv) durch Zahlungsrückstand von mehr als einem Jahresbeitrag trotz schriftlicher Aufforderung, (v) durch Ausschluss aufgrund eines einstimmigen Beschlusses von Vorstand und Beirat sowie (vi) durch Auflösung des Vereins.

- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft sind dem Verein gehörende Gegenstände und Unterlagen herauszugeben; offene Forderungen sind zu begleichen. Soweit Finanzen des Vereins verwaltet wurden oder sonstige Verbindlichkeiten durch Aufträge und Funktionen bestanden, ist auf Verlangen des Vorstandes Rechenschaft zu legen.

§ 6

Mitgliedsbeiträge und Umlagen

- (1) Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben, die gemäß der von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitrags- und Umlageordnung zu zahlen sind.
- (2) Die zur Förderung und Verwirklichung des Vereinszwecks durchzuführenden Maßnahmen und Vorhaben können durch Umlagen oder Förderprojekte zur Koordinierung komplexer Fördermaßnahmen finanziert werden.
- (3) Von neuen Mitgliedern ist eine Aufnahmegebühr gemäß der von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitrags- und Umlageordnung zu entrichten.
- (4) Die freiwillige Zahlung eines höheren Beitrags und einer höheren Umlage durch ein Mitglied ist zulässig. Die Mitgliedsbeiträge und die Umlagen der fördernden Mitglieder gem. §4 (2) sind nicht förderungswürdig, d.h. sie können von einem Zuwendungsgeber nicht erstattet werden und sind daher aus Eigenmitteln zu erbringen.
- (5) Im Fall des Ausscheidens aus dem Verein findet eine Erstattung von Jahresbeiträgen und geleisteten Umlagen - auch anteilig - nicht statt. Die Regelung des § 18 Abs. (2) bleibt hiervon unberührt.

§ 7

Informationsaustausch & Geheimhaltung

- (1) Die Mitglieder verpflichten sich, die für die Verwirklichung des Vereinszwecks erhaltenen Informationen streng vertraulich zu behandeln, keinem unbefugten Dritten zur

Verfügung zu stellen und diese nur für die Förderung und Verwirklichung des Vereinszwecks zu nutzen.

- (2) Die Mitglieder verpflichten sich mit dem Vereinsbeitritt, die für die Verwirklichung des Vereinszwecks erforderlichen Informationen beizustellen und erteilen insoweit gegenüber dem Zuwendungsgeber und/oder dem Projektträger die Zustimmung zur Weitergabe von Information bezogen auf im Rahmen von „Forschungsverbund“-Vorhaben erlassener Zuwendungsbescheide an den Vorstand und / oder an dessen gesondert zur Vertraulichkeit verpflichteten Dienstleister (vgl. § 13). Der Vorstand wird die erhaltenen Informationen streng vertraulich behandeln, keinem unbefugten Dritten zur Verfügung stellen und nur für die Förderung und Verwirklichung des Vereinszwecks nutzen. Zudem verpflichtet sich der Vorstand, den Dienstleister, der nicht Vereinsmitglied ist, schriftlich zur Vertraulichkeit zu verpflichten.
- (3) Die Mitglieder verpflichten sich ferner, die für die Verwirklichung des Vereinszwecks erforderlichen Informationen beizustellen und erklären sich einverstanden, dem Verein und / oder dessen gesondert zur Vertraulichkeit verpflichteten Dienstleister (vgl. § 13) Informationen zum Forschungsstand in den „Forschungsverbund“-Vorhaben weiterzugeben. Der Verein wird die erhaltenen Informationen streng vertraulich behandeln, keinem unbefugten Dritten zur Verfügung stellen und nur für die Förderung und Verwirklichung des Vereinszwecks nutzen.

§ 8

Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) Mitgliedsversammlung
 - b) Vorstand
 - c) Beirat
- (2) Die Mitglieder der Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig; ihre Aufwendungen können nach den Regelungen des Bundesangestelltentarifes auf Beschluss des Vorstandes im Rahmen des bestätigten Wirtschaftsplanes erstattet werden.

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Mitgliederversammlung tritt auch bei Bedarf zusammen gemäß § 9 Abs. (3). Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen - wenn nicht außergewöhnliche Umstände eine kürzere Frist erfordern - schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse bzw. E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter gemäß § 9 Abs. (4) dieser Satzung hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung und / oder Änderung der Tagesordnung, die in den Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von einem von der Mitgliederversammlung gewählten Vereinsmitglied geleitet (Versammlungsleiter).
- (5) Die Beschlüsse können geheim oder durch öffentliche Abstimmung erfolgen, sofern die anwesenden Mitglieder das einvernehmlich festlegen. Eine geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder eine solche verlangen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß zu ihr eingeladen wurde, unabhängig davon, wie viele Mitglieder tatsächlich erschienen sind.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (8) Beantragt ein Mitglied ein erhöhtes Stimmrecht gemäß § 4 Abs. (2) Satz 2, kann diesem Mitglied vom Vorstand für einzelne oder mehrere seiner in § 4 Abs. (2) Satz 3 genannten

Einrichtungen jeweils ein um eine Stimme für jede Einrichtung erhöhtes Stimmrecht als Sonderrecht eingeräumt werden. Ein Mitglied, dessen Stimmrecht solchermaßen erhöht ist, ist berechtigt, für jede der von ihm vertretenen Stimmen durch entsprechende Vollmacht in Textform einen stimmberechtigten Vertreter, die jeweils zur uneinheitlichen Stimmabgabe berechtigt sind, in die Mitgliederversammlung zu entsenden.

(9) Die Mitgliederversammlung entscheidet in folgenden Angelegenheiten mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen:

- (a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten und vorgelegten Haushaltsplans (Budget) für das folgende Geschäftsjahr sowie eventuelle Budgetänderungen; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands.
- (b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- (c) Bestellung besonderer Vertreter im Sinne von § 30 BGB für die Vornahme bestimmter Rechtsgeschäfte.

(10) Für folgende Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich:

- (a) Änderungen der Satzung;
- (b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- (c) Festsetzung der Umlagen;
- (d) Festsetzung der Aufnahmegebühr;
- (e) Auflösung des Vereins.

(11) Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder des Vereins beschlossen werden. Nachträgliche Budgeterhöhungen im Rahmen von Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung bedürfen ebenfalls einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder des Vereins.

(12) Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist sodann derjenige, der die meisten

Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

- (13) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer - der zu Beginn einer jeden Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter bestimmt wird - zu unterzeichnen ist. Jedes Vereinsmitglied erhält nach Ablauf von 4 Wochen eine Ausfertigung des jeweiligen Sitzungsprotokolls. Die Aufbewahrung der Protokolle im Original liegt in der Verantwortung des Vorstands des Vereins.

§ 10

Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, einem ersten und einem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden, und bis zu 7 Beisitzern, aus deren Kreis der Schatzmeister und der Schriftführer zu berufen sind. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt; er soll grundsätzlich folgende Besetzung haben: bis zu 4 Vertreter aus der Wissenschaft und bis zu 6 Vertreter aus der Wirtschaft. Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden sowie einen ersten und einen zweiten Stellvertreter.
- (2) Der von der Mitgliederversammlung gewählte Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen, wenn nicht die Mitgliederversammlung die Listenwahl des Vorstandes beschließt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur natürliche Personen gewählt werden, die Mitglied oder Beschäftigte eines Vereinsmitglieds sind. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des zugehörigen Vorstandsmitglieds. Gleiches gilt, wenn der zum Vorstand bestellte Mitarbeiter eines Mitglieds als Mitarbeiter bei diesem Mitglied ausscheidet. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kooptiert der Vorstand für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds einen Nachfolger.
- (3) Der Vorstandsvorsitzende muss ein persönliches Mitglied des SIAB und sollte berufener

Professor der Universität Leipzig sein.

- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 11

Zuständigkeiten und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Gesetz oder Satzung einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c) Aufstellung des Haushaltsplans (Budget) für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts sowie Erstellung der Steuerbilanzen;
 - d) Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern nach § 4 Abs. (4);
 - e) Ausschluss von Mitgliedern nach § 5 Abs. (3).
- (2) Als Konsortialführer eines Forschungsbündnisses im Rahmen einer drittmittelgeförderten Initiative hat der Vorstand folgende Aufgaben umzusetzen:
- f) Weiterentwicklung der Strategieplanung des „Forschungsverbund“-Vorhabens.
 - g) Vorschlagsrecht hinsichtlich der Fördermittelbeantragung für Einzel- und Verbundanträge innerhalb des „Forschungsverbundes“.
 - h) Vereinbarungsrecht mit dem im Rahmen der öffentlichen Fördermaßnahme errichteten Beirat.
 - i) Koordination der Berichterstattung gegenüber dem öffentlichen Geldgeber, dem Projektträger und dem Beirat.
 - j) Beschlüsse zu den Regeln für die Nutzung der Projektmarke des Gesamtverbundes und Projektlogos durch die Mitglieder für deren Eigen- und Produktwerbung.
- (3) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung für den Verein soll der Vorstand eine

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

- (4) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom ersten stellvertretenden Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom zweiten stellvertretenden Vorsitzenden, mit einer Frist von zwei Wochen einberufen werden. Mit der Einladung ist die Tagesordnung zu übersenden.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, d.h. mindestens 6 Personen anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des ersten stellvertretenden Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung die des zweiten stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren oder per E-Mail beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder diesem Abstimmungsverfahren zustimmen.
- (7) Die Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Sitzungsleiter zu unterschreiben ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 12

Beirat

- (1) Der Verein errichtet als beratendes Gremium einen Beirat, der im Rahmen öffentlicher Fördermaßnahmen Förderempfehlungen gibt. Der Beirat besteht aus mindestens 7 Personen aus Wissenschaft und Industrie und ist in seiner Beratungstätigkeit unabhängig.
- (2) Der Beirat kann den Vorstand in wichtigen Angelegenheiten beraten und die Weiterentwicklung des „Forschungsverbund“-Vorhabens fördern. Er kann zu allen Angelegenheiten des Vereins Stellungnahmen und Empfehlungen abgeben.
- (3) Der Beirat kann auf Basis der durch den Vorstand vorausgewählten Projektvorschläge die zur Förderung vorgeschlagenen „Forschungsverbund“-Einzel- und Verbundanträge überprüfen. Darüber hinaus kann der Beirat gegebenenfalls Auflagen zur Nachjustierung machen.

§ 13

Geschäftsführung

- (1) Die organisatorische Durchführung des Vereins und die Ausführung der zur Verwirklichung des Vereinszwecks erforderlichen Maßnahmen und Vorhaben kann der Verein einem Dritten (Dienstleister) übertragen, der die geschäftsmäßigen Angelegenheiten des Vereins im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und unter Beachtung der Weisungen des Vorstandes des Vereins erledigt.
- (2) Der Verein kann den Dritten zur Vornahme aller Handlungen ermächtigen, die der gewöhnliche Geschäftsverkehr mit sich bringt und die nicht von grundlegender Bedeutung für den Verein oder seine Mitglieder sind. Dabei wird der Verein sicherstellen, dass der Dritte schriftlich zur Vertraulichkeit verpflichtet wird.

§ 14

Arbeits- und Projektgruppen

- (1) Der Vorstand und die Mitgliederversammlung können zur Vorbereitung von Forschungsverbund-Vorhaben Arbeits- und Projektgruppen einrichten.
In den Arbeits- und Projektgruppen können die Mitglieder thematische Arbeitsschwerpunkte für Einzel- und Verbundvorhaben innerhalb des Forschungsverbundes entwickeln.

§ 15

Revisionskommission

- (1) Die Revisionskommission besteht aus drei von der Mitgliederversammlung für den Zeitraum von zwei Jahren gewählten Mitgliedern.
- (2) Die Revisionskommission überprüft mindestens einmal im Jahr die ordnungsgemäße Führung der Finanzgeschäfte und Unterlagen. Das Prüfungsergebnis ist der Mitgliederversammlung zu unterbreiten.

§ 16

Prüfungsrechte

Der Verein unterliegt der Prüfung durch den Rechnungshof des Freistaates Sachsen gemäß § 91 der Vorläufigen Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung - SäHO), soweit er Staatsmittel oder Vermögensgegenstände des Staates verwaltet oder vom Staat Zuwendungen erhält.

§ 17

Haftung

- (1) Der Verein haftet für Verbindlichkeiten gegenüber Dritten nur mit seinem Vereinsvermögen.
- (2) Eine Durchgriffshaftung wird ausgeschlossen.

§ 18

Vereinsauflösung

- (1) Bei Verlust der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall des in § 2 genannten Zwecks oder auf Beschluss gemäß § 9 Abs. 10 (e) ist der Verein aufzulösen.
- (2) Das Vereinsvermögen wird auf Beschluss der Mitgliederversammlung in Übereinstimmung mit den Finanzbehörden einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft in der Stadt Leipzig übertragen, die es ausschließlich und unmittelbar zum Zweck der gemeinnützigen Förderung von Wissenschaft und Forschung verwendet.

§ 19

Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Satzung als nicht rechtswirksam erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Vorschrift dieser Satzung ist sodann durch Beschluss der Mitgliederversammlung so zu ergänzen, um den

ursprünglich beabsichtigten Zweck zu erreichen. Entsprechend ist zu verfahren, wenn sich bei der Durchführung dieser Satzung eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.

§ 20

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen der Satzung, die das Amtsgericht zur Erlangung der Eintragsfähigkeit in das Vereinsregister oder die das Finanzamt zur Erlangung der Gemeinnützigkeit verlangt, dürfen vom Vorstand umgesetzt werden.
- (2) Die Änderung der Satzung tritt mit Beschluss auf der Mitgliederversammlung am 1. Januar 2019 in Kraft.